



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic FSSS

Reglement der Fach-Kommissionen SUSV

30. März 2019



Kommissionsreglement

Inhalt

I. Allgemeines.....	3
Art. 1 Anwendungsbereich.....	3
Art. 2 Arten von Kommissionen.....	3
II. Gemeinsame Bestimmungen.....	3
Art. 3 Wahl und Organisation.....	3
Art. 4 Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Zuständigkeiten.....	3
Art. 5 Sitzungsrhythmus.....	4
Art. 6 Sitzungsleitung.....	4
Art. 7 Beschlussfassung.....	4
Art. 8 Protokollführung.....	4
Art. 9 Teilnahme und Befugnisse von Nichtmitgliedern an Kommissions-Sitzungen.....	4
Art. 10 Sorgfalt.....	5
Art. 11 Aufwandsentschädigungen.....	5
III. Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen.....	5
Art. 12 Kommunikations-Kommission.....	5
Art. 13 Tauch-Kommission.....	6
Art. 14 Umwelt-Kommission.....	6
Art. 15 Foto- & Video-Kommission.....	6
IV. Schlussbestimmungen.....	6
Art. 16 Zweifelsfälle.....	6
Art. 17 Interpretationsschwierigkeiten.....	6
Art. 18 Genehmigung und Inkrafttreten.....	7
V. Glossar.....	8



Kommissionsreglement

I. Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

- 1 Dieses Reglement bestimmt die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommissionen des SUSVs.
- 2 Das Reglement detailliert Ziffer 13 „Kommissionen“ der SUSV-Statuten.
- 3 In diesem Reglement wird, der Lesbarkeit wegen, für die männliche Form verwendet. Diese Formulierung schliesst selbstverständlich auch Frauen ein.

Art. 2 Arten von Kommissionen

- 1 Der SUSV verfügt über
 - a. ständige Kommissionen und
 - b. nichtständige Kommissionen
- 2 Ständige Kommissionen sind Kommissionen ohne zeitliche Befristung.
- 3 Nichtständige Kommissionen sind Spezialkommissionen mit einer zeitlich begrenzten Aufgabe. Sie behandeln Sachgeschäfte und Fragen, die besondere Kenntnisse erfordern.
- 4 Kommissionen können mit und ohne Entscheidungsbefugnis ausgestattet sein.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 3 Wahl und Organisation

- 1 Die Kommissionspräsidenten werden auf Vorschlag der jeweiligen Kommissionsmitglieder vom ZV auf die Dauer von 2 Jahren ernannt.
- 2 Ist die Aufgabe einer nichtständigen Kommission zeitlich klar begrenzt, so werden die Mitglieder vom ZV auf die entsprechende Dauer eingesetzt.
- 3 Die Präsidenten der Kommissionen ernennen und entlassen die Mitglieder der jeweiligen Kommissionen. Die Kommissionen organisieren ihre Arbeit selbst.

Art. 4 Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Zuständigkeiten

- 1 Zu den Pflichten der Kommissionen bezüglich Rechenschaftsberichte, Arbeitsprogramme, Budgets und Informationen an den ZV siehe Statuten Ziffer 13.2 Satz 4.
- 2 Die Kommissionen, die Regionen und die Sektionen unterstützen sich gegenseitig bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und koordinieren ihre Aktivitäten.



Kommissionsreglement

- 3 Die Kommissionen stellen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle, die angemessene Archivierung und den Fluss der mit der Ausübung ihrer Tätigkeiten verbundenen Informationen sicher.
- 4 Die spezifischen Aufgaben und die Zuständigkeiten der Kommissionen bestimmen sich nach den Vorschriften des dritten Kapitels dieses Reglements.

Art. 5 Sitzungsrhythmus

- 1 Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 2 Mindestens 1/3 der Kommissionsmitglieder können beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 6 Sitzungsleitung

- 1 Der Präsident leitet die Sitzung.
- 2 Im Verhinderungsfall übernimmt ein vom Präsidenten bestimmtes Mitglied die Leitung der Sitzung.

Art. 7 Beschlussfassung

- 1 Die Kommissionen sind beschlussfähig unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Stimmen.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8 Protokollführung

- 1 An Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält mindestens
 - a. die anwesenden Mitglieder;
 - b. die Traktanden;
 - c. die Anträge, die Beschlüsse und die erteilten Aufträge.
- 2 Das Protokoll ist den Kommissionsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorzulegen.
- 3 Das Protokoll ist vom Vorsitzenden sowie von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- 4 Ein Protokoll geht jeweils auch zu Handen der Mitglieder des ZVs sowie der GS.

Art. 9 Teilnahme und Befugnisse von Nichtmitgliedern an Kommissions-Sitzungen

- 1 Die Kommissionen können Gäste, Experten, etc. zu ihren Sitzungen einladen.
- 2 Diese Gäste, Experten, etc. haben jeweils kein Stimmrecht.



Kommissionsreglement

Art. 10 Sorgfalt

- 1 Die Mitglieder der Kommission haben ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- 2 Persönliche Interessenskonflikte des Kommissions-Präsidenten sind gegenüber der Kommission sowie des ZVs transparent zu machen.
- 3 Persönliche Interessenskonflikte der anderen Kommissions-Mitglieder sind gegenüber der Kommission transparent zu machen.
- 4 Bei persönlichen Interessenskonflikten muss das Mitglied bei Abstimmungen in den Ausstand treten.

Art. 11 Aufwandsentschädigungen

- 1 Aufwandsentschädigungen richten sich nach dem Spesenreglement des SUSVs.

III. Die Aufgaben der einzelnen Kommissionen

Art. 12 Kommunikations-Kommission

- 1 Die KK ist die Fachstelle des SUSV für die öffentliche Verbreitung von Informationen, die mit den Aktivitäten und Zielen des SUSV verbunden sind, für die Werbeaktivitäten des Verbandes und ist der Kontakt für Sponsoring von externen Partnern.
- 2 Die KK entscheidet über die jeweilig geeigneten Medien für die Verbreitung von Informationen.
 - *SUSV-Verbandszeitschrift «Nereus», Website «SUSV.ch» und Social Media*
- 3 Die KK ist für den Inhalt und die Herausgabe der Verbandszeitschrift «Nereus» und den Inhalt und Gestaltung der Website «SUSV.ch» verantwortlich und ist der Kontakt für die hiermit verbunden externen Partner.
 - *Werbung und Veranstaltungen*
- 4 Die KK ist zusammen mit der GS für die Bereitstellung von Merchandising Produkten und allgemeinem und veranstaltungsbezogenem Werbematerial und Unterlagen zuständig.
- 5 Die KK sorgt für die Corporate Identity des Verbandes im Bereich Werbung / Werbematerial und Veranstaltungen. Das Werbematerial (Flyer, Banner, Fahnen, etc.) steht den Regionen und Clubs unentgeltlich zur Verfügung und kann bei der GS angefordert werden.



Kommissionsreglement

Art. 13 Tauch-Kommission

- 1 Die TK ist die Fachstelle des SUSV in Bezug auf das Tauchen. Sie koordiniert und unterstützt die Regionen, Sektionen und Tauchclubs bei der Erschliessung und Erhaltung von Tauchplätzen.
- 2 Die TK stellt den Kontakt zu den nationalen und internationalen Tauchorganisationen her und koordiniert von Seiten des SUSV gemeinsame Projekte.
- 3 Der Präsident der TK oder ein Mitglied vertritt den SUSV als Beirat der FTU.

Art. 14 Umwelt-Kommission

- 1 Die UK ist die Fachstelle des SUSVs für Unterwasser-Biologie und Unterwasser-Archäologie. Sie fördert die Wahrnehmung und das Verständnis der Taucher und der Unterwassersportler für die Natur und für das kulturelle Erbe unter Wasser.
- 2 Die UK ist in Zusammenarbeit mit ihren Kontaktstellen für Unterwasser-Biologie und Unterwasser-Archäologie für die Durchführung von Kursen, Seminaren, Vorträgen, Teilnahmen an Messen und anderen geeigneten Massnahmen verantwortlich.
- 3 Die UK hält Kontakt mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die die gleichen oder ähnlichen Ziele haben.

Art. 15 Foto- & Video-Kommission

- 1 Die FK ist die Fachstelle des SUSVs für Themen rund um die Nutzung visueller Medien unter Wasser. Sie fördert den Einsatz von visuellen Unterwassermedien, z.B. Fotografie und Videografie, insbesondere in heimischen Gewässern.
- 2 Die FK organisiert und unterstützt die Durchführung von Wettbewerben, Workshops, Vorträgen oder Treffen zum Erfahrungsaustausch und andere geeigneten Massnahmen.
- 3 Die FK ist zuständig für die Vergabe von Lizenzen und definiert die Selektionsrichtlinien für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Zweifelsfälle

- 1 In Zweifelsfällen, oder Fällen, die durch dieses Kommissionsreglement nicht erfasst werden, oder auf die die vorliegende Aufgabenübersicht keine eindeutige Antwort gibt, entscheidet der ZV.
- 2 In begründeten Fällen kann der ZV gegen Entscheidungen der Kommissionen ein Veto einlegen.

Art. 17 Interpretationsschwierigkeiten

- 1 Bei Interpretationsschwierigkeiten in Bezug auf dieses Reglement ist der deutsche Text massgebend.



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic FSSS

Kommissionsreglement

Art. 18 Genehmigung und Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement wurde als Folge des Entscheids der DV vom 30.03.2019, (Statutenrevision aufgrund der Umstrukturierung der Sportkommission), angepasst und ersetzt die Version vom 20.01.2016
- 2 Das Reglement tritt per 30.03.2019 in Kraft.

Ittigen, 30.03.2019

Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV

André Fahrni
Zentralpräsident



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic FSSS

Kommissionsreglement

V. Glossar

1 Für die Funktionsträger und Funktionsträgerinnen wird die männliche Form verwendet.

2 Abkürzungen und ihre Bedeutung:

Delegiertenversammlung	DV
Zentralvorstand	ZV
Geschäftsführer	GF
Geschäftsstelle	GS
Kommunikations-Kommission	KK
Tauch-Kommission	TK
Umwelt-Kommission	UK
Foto- und Video-Kommission	FK
Geschäftsprüfungskommission	GPK
Schweizer Unterwasser-Sport-Verband	SUSV